



## Vertrag für eine Biosphärengebiets-Partnerschaft

geschlossen zwischen dem

Land Baden-Württemberg, vertreten durch das Regierungspräsidium Tübingen, Ref. 55 B  
(Geschäftsstelle Biosphärengebiet Schwäbische Alb),  
von der Osten Straße 4,6 (Altes Lager), 72525 Münsingen-Auingen,

im Folgenden BSG genannt

und

Name des Unternehmens/Vereins/Privatperson \_\_\_\_\_

Unternehmensart/Verbandsart \_\_\_\_\_

Ansprechpartner, -in/Verantwortliche/r \_\_\_\_\_

Adresse [Straße, PLZ, Ort] \_\_\_\_\_

Telefon \_\_\_\_\_ Fax \_\_\_\_\_

E-Mail \_\_\_\_\_ Homepage \_\_\_\_\_

im Folgenden Biosphärengebiets-Partner genannt.

### § 1 Vertragsumfang

Der vorliegende Vertrag zur Biosphärengebiets-Partnerschaft

.... steht für eine enge und zukunftsorientierte Kooperation zwischen dem BSG und Unternehmen, Verbänden und Privatpersonen aus dem Biosphärengebiets.

.... bringt nach seiner Unterzeichnung Rechte und Pflichten mit sich, die von allen Vertragspartnern zu erbringen sind.

Die Zusammenarbeit wird durch die Berechtigung zur Verwendung des „Biosphärengebiets-Partner-Logos“ und damit verbundener Kennzeichnung einzelner Leistungen/ Dienstleistungen/ Produkte sichtbar. Das „Biosphärengebiets-Partner-Logo“ besteht aus der markenrechtlich geschützten Wort-Bildmarke des Biosphärengebiets Schwäbische Alb sowie dem Zusatz „Partner“ (siehe Anhang 1).



Die Zusammenarbeit wird für folgende Leistungen/Dienstleistungen/Produkte des Biosphärengebiets-Partners vereinbart:

---

---

## **§ 2 Verwendung „Biosphärengebiets-Partner-Logo“**

Der Biosphärengebiets-Partner erwirbt mit der Vertragsunterzeichnung das Recht, das „Biosphärengebiets-Partner-Logo“ gemäß § 1 für die Kennzeichnung seines Unternehmens, Verbands oder einzelner Leistungen/Dienstleistungen/Produkte anzuwenden.

Bei einer Kennzeichnung als Biosphärengebiets-Partner ist das „Biosphärengebiets-Partner-Logo“ ausschließlich in Verbindung mit den im § 1 genannten Leistungen/Dienstleistungen/Produkten anzuwenden. Die Grenzen zwischen gekennzeichneten und nichtgekennzeichneten Leistungen/Dienstleistungen/Produkten müssen in der Außendarstellung für den Kunden klar ersichtlich sein.

Der Partner wird nach Lieferung der notwendigen Unterlagen durch das BSG dazu aufgefordert, das „Biosphärengebiets-Partner-Logo“ unverzüglich für die Außendarstellung, z.B. auf der Internetseite, auf Briefpapier und in Werbeträgersachen zu nutzen. Das „Biosphärengebiets-Partner-Logo“ wird in digitaler Form übergeben.

## **§ 3 Voraussetzungen**

Der Biosphärengebiets-Partner bestätigt, die voraussetzenden, kontrollierten Qualitätskriterien der Partnerschaft (siehe Anlage 2) zu erfüllen und ihre Einhaltung auch im Verlauf der Partnerschaft kontinuierlich zu überprüfen. Bei Änderungen ist der Biosphärengebiets-Partner verpflichtet, dem BSG unverzüglich Mitteilung zu machen.

Der Biosphärengebiets-Partner erklärt sich außerdem bereit, dem BSG eine Überprüfung der Qualitätskriterien mittels unangekündigter Besuche zu gestatten. Die mit der Prüfung beauftragte Person gibt sich unmittelbar nach Ende der Prüfung gegenüber den Mitarbeitern des geprüften Partners als Prüfer zu erkennen.

Der Netzwerkbetreuer des BSG setzt sich baldmöglichst nach der Prüfung mit dem geprüften Partner in Verbindung, um die Ergebnisse der Prüfung bilateral zu besprechen.

## **§ 4 Leistungen der Vertragspartner**

Mit der Unterzeichnung des Vertrages verpflichten sich sowohl das BSG als auch der Biosphärengebiets-Partner, während der Partnerschaft verschiedene Leistungen zu erbringen.

Die Leistungen des Biosphärengebiets-Partners sind in den vereinbarten Qualitätskriterien (siehe Anlage 2) festgelegt. Der Biosphärengebiets-Partner benennt darüber hinaus eine Ansprechperson, die als Multiplikator für Informationen fungiert und für die Einhaltung der Kriterien verantwortlich zeichnet.



Die Leistungen des BSG sind wie folgt:

- Der Biosphärengebiets-Partner erhält kostenfrei eine Urkunde sowie ein Türschild oder wahlweise eine Anstecknadel, die jeweils mit dem „Biosphärengebiets-Partner-Logo“ versehen sind.
- Dem Biosphärengebiets-Partner und seinen Angestellten wird einmal jährlich eine mindestens 2-stündige Gruppenfortbildung angeboten.
- Es erfolgt eine Kurzdarstellung (Text: max. Din A5 und 2 Bilder) des Biosphärengebiets-Partner auf der Internetplattform [www.biosphaeregebiet-alb.de/Partner.php](http://www.biosphaeregebiet-alb.de/Partner.php) sowie eine Verlinkung mit der Internetseite des Biosphärengebiets-Partners.
- Nach Möglichkeit erfolgt in Abstimmung mit dem BSG die Erwähnung des Biosphärengebiets-Partners in geeigneten Veröffentlichungen des BSG.
- Nach Möglichkeit erfolgt eine Einbindung des Biosphärengebiets-Partners in Presseaktivitäten, Messen, Veranstaltungen und Exkursionen.
- Für Gruppenbesuche (über 15 Personen) wird dem Biosphärengebiets-Partner Preisnachlass für den Eintritt in das Biosphärenzentrum Schwäbische Alb gewährt. Der konkrete Preisnachlass wird zur gegebenen Zeit mit dem Biosphärengebiets-Partner abgestimmt.

Das BSG benennt einen festen Ansprechpartner für den Biosphärengebiets-Partner.

Name, Vorname \_\_\_\_\_

Beide Vertragspartner entwickeln die Partnerschaft gemeinsam inhaltlich weiter.

## § 5 Vertragsdauer und Kündigung

Die in diesem Vertrag geschlossene Biosphärengebiets-Partnerschaft ist zunächst auf eine Laufzeit von drei Jahren befristet. Sofern der Vertrag nicht innerhalb der ersten drei Jahre von einem der Vertragspartner gekündigt wird, geht die Partnerschaft anschließend in ein unbefristetes Vertragsverhältnis über.

Der Vertrag kann von den Vertragspartnern mit einer Frist von drei Monaten zum Jahresende gekündigt werden, erstmals zum Ende des 3. Vertragsjahres.

Die Möglichkeit, den Vertrag auch während der festen Vertragslaufzeit aus wichtigem Grund ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist zu kündigen, bleibt hiervon unberührt.

Ein wichtiger Grund liegt insbesondere vor, wenn

- ein Vertragspartner wissentlich falsche Angaben gemacht hat oder
- ein Vertragspartner sich bewusst grob rufschädigend verhält oder
- ein Vertragspartner seine geschäftliche Tätigkeit einstellt oder
- in gravierender Weise gegen Vertragspflichten verstößt.

Auch Vertragszuwiderhandlungen und die Nichterfüllung der Pflichten können zu einer Auflösung des Vertragsverhältnisses führen.

Mit Wirksamwerden der Kündigung ist der Biosphärengebiets-Partner nicht mehr berechtigt, mit dem „Biosphärengebiets-Partner-Logo“ zu werben. Er muss zudem die bei Vertragsabschluss übergebenen Logo-Formen (Türschild, Urkunde etc.) unverzüglich an das BSG zurückgeben.



Die Kündigung des Vertrages hat stets schriftlich zu erfolgen.

## § 6 Kosten

Die Anerkennung als Biosphärengebietspartner, die Mitgliedschaft im Partner-Netzwerk und die Nutzung des Partner-Logos ist für mindestens die ersten 3 Jahren nach Abschluss des Vertrages kostenfrei.

## § 7 Salvatorische Klausel

Sollten einzelne Bestimmungen dieses Vertrages unwirksam sein oder werden, so berührt dies die Gültigkeit der übrigen Regelungen nicht. Die Vertragspartner verpflichten sich, unwirksame Bestimmungen durch neue Bestimmungen zu ersetzen, die der in den unwirksamen Bestimmungen enthaltenen Regelungen in rechtlich zulässiger Weise gerecht werden. Entsprechendes gilt für im Vertrag enthaltene Regelungslücken. Zur Behebung der Lücken verpflichten sich die Vertragspartner auf eine Art und Weise hinzuwirken, die dem am nächsten kommt, was die Parteien nach dem Sinn und Zweck des Vertrages bestimmt hätten, wenn der Punkt von ihnen bedacht worden wäre.

## § 8 Schlussbestimmungen

Aus sich ändernden Rahmenbedingungen und gesetzlichen Regelungen können sich Vertragsanpassungen ergeben. Mündliche Nebenabreden zum Vertrag sind unwirksam; sie bedürfen der Schriftform. Jede Vertragspartei erhält eine Ausfertigung des vorliegenden Vertrags.

\_\_\_\_\_  
Ort, Datum

\_\_\_\_\_  
Ort, Datum

\_\_\_\_\_  
Unterschrift

\_\_\_\_\_  
Unterschrift

[Name des Biosphärengebiets-Partners]

[Name des Vertreters des BSG]

## Anlagen

Anlage 1: Merkblatt zur Verwendung des „Biosphärengebiets-Partner-Logos“

Anlage 2: Ausgefüllte und unterschriebene Qualitätskriterien des Partners